

4.4. Ordnungsgemäße Aufklärung: Schriftliche Vereinbarung einer Privatvergütung bei GKV-Patienten

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Vertragszahnärzte von einem Versicherten eine Vergütung für Leistungen nur fordern dürfen, wenn der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich wünscht, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Hierüber ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

Die Rechtsgrundlagen dafür ergeben sich aus:

§ 4 Abs. 5 d) BMV-Z:

„Der Vertragszahnarzt darf von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern, wenn und soweit der Versicherte klar erkennbar verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Hierüber ist **vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Im Übrigen soll sich der Vertragszahnarzt den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, schriftlich bestätigen lassen“.

§ 7 Abs. 7 EKV-Z:

„Der Vertragszahnarzt rechnet gegenüber dem Versicherten die Eigenanteile an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung ab. Darüber hinaus darf der Vertragszahnarzt von einem Versicherten eine Vergütung für Leistungen, die im BEMA enthalten sind, nur fordern, wenn der Versicherte **vor Beginn der Behandlung** ausdrücklich wünscht, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Vertragszahnarzt soll sich den Wunsch des Versicherten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, **schriftlich bestätigen lassen**“.

§ 28 Abs. 2 SGB V:

„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist **vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen“.

§ 630c Abs. 3 S. 1 BGB:

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten **vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren**“.

Die Vertragszahnärzte sind somit verpflichtet, mit ihren Patienten vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung zu schließen sowie vor Beginn der Behandlung der Patienten über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform zu informieren. Es genügt nicht, wenn der Patient lediglich nach Abschluss seiner Behandlung eine Rechnung erhält.

Einige Mustervereinbarungen hierzu finden Sie auf der Webseite von KZBV unter: <http://www.kzbv.de/musterformulare-goz-leistungen.969.de.html>

**Ansprechpartner: Herr Assessor Iyet, Abteilung Recht,
Tel.: 0391 6293 153**

Übersicht: Formvorschriften bei Privatleistungen gegenüber GKV-Versicherten

<p>Der GKV-Patient hat zwar Anspruch auf eine Kassenleistung verzichtet aber bewusst darauf.</p> <p>§§ 4 Abs. 5 d) BMV-Z, 7 Abs. 7 EKV-Z</p>	<p>Leistungen, die nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung sind.</p> <p>(z.B. Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals, KFO-Behandlung Erwachsener usw.)</p>	<p>Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Gebührenhöhe gem. § 2 Abs. 1, 2 GOZ</p> <p>(z.B. GOZ-Satz, der über dem 3,5-fachen liegt)</p>	<p>Vereinbarung von sog. „Verlangensleistungen“ gem. § 2 Abs. 3 GOZ.</p> <p>(Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen)</p>	<p>Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V</p> <p>(Mehrkosten bei Füllungen)</p>
<p>Aufklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung - Alternativen - Risiken - Kosten - Einwilligung 	<p>Aufklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung - Alternativen - Risiken - Kosten - Einwilligung 	<p>Aufklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung - Alternativen - Risiken - Kosten - Einwilligung 	<p>Aufklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung - Alternativen - Risiken - Kosten - Einwilligung 	<p>Aufklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung - Alternativen - Risiken - Kosten - Einwilligung
<p>Eine schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Behandlung</p>	<p>Den Wunsch des Patienten dokumentieren oder schriftlich bestätigen lassen.</p>	<p>Eine schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung</p>	<p>Leistungen und ihre Vergütungen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich zu vereinbaren</p>	<p>Eine schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Behandlung</p>
<p>Information vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform, § 630c Abs. 3 S. 1 BGB</p>	<p>Information vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform, § 630c Abs. 3 S. 1 BGB</p>	<p>Kosten wurden bereits in einer o.g. schriftlichen Vereinbarung angegeben.</p>	<p>Kosten wurden bereits in einem o.g. HKP angegeben.</p>	<p>Information vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform, § 630c Abs. 3 S. 1 BGB, es sei denn, die Kosten wurden bereits in einer schriftlichen Vereinbarung angegeben.</p>